

# **Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SCC-Karteneinzügen per Datenfernübertragung (DFÜ)**

**(Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für  
sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)**

**Version: 2.1**

gültig ab 17. November 2024

(Keine inhaltlichen Änderungen ggü. Version 2.0 gültig seit 17. März 2024, lediglich redaktionelle Anpassungen)

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Berlin Group	SEPA Card Clearing Framework Operational Rules, Version 2.0 Release Note 2014 vom 30. Juni 2014 <a href="https://www.berlin-group.org/">https://www.berlin-group.org/</a>
2	Berlin Group	SEPA Card Clearing Framework Implementation Guidelines, Version 2.0 Release Note 2014 vom 30. Juni 2014 <a href="https://www.berlin-group.org/">https://www.berlin-group.org/</a>
3	Berlin Group	SCC 2.0 Release 2014 XML Schema Definitions <a href="https://www.berlin-group.org/">https://www.berlin-group.org/</a>
4	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
5	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Einzugs- aufträge von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen- Bedingungen)
6	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den SEPA-Clearer des EMZ (Ver- fahrensregeln SCC-Karteneinzüge)
7	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)
8	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	Anlagen 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) <a href="http://www.die-dk.de">www.die-dk.de</a>

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB/BBk	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank
Berlin Group	Standardsetzer im Bereich des kartengestützten Zahlungsverkehrs
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BTF	Business Transaction Format
Bulk	Logische Datei in einer SEPA-Zahlung, welche eine bis 100.000 Transaktionen enthält (Sammler)
camt	Cash Management Format (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle)
D	Geschäftstag
DFÜ	Datenfernübertragung
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft, frühere Bezeichnung: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)
EBA Clearing	Clearingsystem der Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EPC	European Payments Council
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
File	Bezeichnung für Datei (physische SEPA-Nachricht)
girocard	Umfasst Debitkarten-Einsätze im Handel (electronic cash) sowie an deutschen Geldautomaten
HBV-SEPA	Hausbankverfahren-SEPA
IBAN	International Bank Account Number (ISO13616)
ISO	Internationale Organisation für Normung
KBS	Kundenbetreuungsservice
pain	Payment Initiation – XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Kunde und Bank
R-Transaktionen	Geschäftsfälle für die Rückabwicklung von SCC-Karteneinzügen
Refund	Rückgabe eines SCC-Karteneinzugs durch den Zahler NACH Settlement des SCC-Karteneinzugs

### Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Begriff	Erläuterung
Reject des SCL	Rückweisung eines SCC-Karteneinzugs durch ein im Interbankenzahlungsverkehr beteiligtes Clearinghaus VOR Settlement des SCC-Karteneinzugs
Return	Rückgabe eines SCC-Karteneinzugs durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers NACH Settlement des SCC-Karteneinzugs
Reversal	Rückruf eines SCC-Karteneinzugs durch den Zahlungsempfänger NACH Settlement des SCC-Karteneinzugs
SCC	SEPA Card Clearing
SCL	SEPA-Clearer des EMZ
SEPA	Single Euro Payments Area
STEP2	Clearingsystem der EBA zur Abwicklung von Euro-Zahlungen
TARGET	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### Inhaltsverzeichnis

<b>Referenzdokumente</b> .....	<b>2</b>
<b>Glossar</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
2.1 Geltung .....	7
2.2 Leistungsumfang .....	7
2.3 Geschäftstage .....	7
2.4 Änderungen .....	7
<b>3 Zulassung zum Verfahren</b> .....	<b>8</b>
3.1 Testverfahren .....	8
3.2 Zulassung zur Produktion .....	8
3.3 Systemstörungen .....	9
<b>4 Einlieferung von SCC-Karteneinzügen</b> .....	<b>10</b>
4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung .....	10
4.1.1 Fälligkeitstag .....	10
4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag .....	10
4.1.3 Einlieferung .....	10
4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen .....	11
4.2 Anforderungen an die SCC-Datei .....	12
4.2.1 Grundsätzliches .....	12
4.2.2 Nachrichtenstruktur .....	12
4.2.3 Belegungsempfehlungen .....	13
4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party) .....	13
4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information) .....	13
4.3 Validierung der Einlieferungen .....	14
4.3.1 Schema-Validierung .....	14
4.3.2 Prüfungen auf Dateiebene .....	14
4.3.3 Prüfungen auf Sammlerebene .....	15
4.3.4 Prüfungen auf Transaktionsebene .....	15
4.3.5 Zeichensatzprüfungen .....	17
4.3.6 Ermittlung des Gutschriftskontos .....	17
4.3.7 Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos .....	17
<b>5 Bereitstellung von R-Transaktionen zu SCC-Karteneinzügen</b> .....	<b>19</b>
5.1 Festlegungen .....	19
5.2 Belastung .....	19
5.3 Bereitstellungszeiten .....	19
5.4 Leitwegsteuerung .....	20

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 1 Einleitung

In SEPA (Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt.

Für die Abwicklung von Kartenverrechnungen wurde seitens der Berlin Group das SEPA Card Clearing Format entwickelt, das auf dem Format XML nach ISO 20022 basiert und in dem von der Berlin Group verabschiedeten SEPA Card Clearing Framework definiert wird.

Für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, Verrechnungen von Kartenzahlungen auf Basis des SEPA Card Clearing Format (sog. SCC-Karteneinzüge) gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt F AGB/BBk über das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) abzuwickeln. Eine Einlieferung und Abwicklung von SCC-Karteneinzügen erfolgt ausschließlich elektronisch über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard). Die Datenaustausch- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen dabei den Festlegungen des DFÜ-Abkommens für EBICS sowie den EBICS-Bedingungen. Die Einlieferer über EBICS werden im Folgenden EBICS-Teilnehmer genannt.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 2 Grundlagen

#### 2.1 Geltung

Die Deutsche Bundesbank nimmt im HBV-SEPA von Kassen i. S. d. Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 1 AGB/BBk i. V. m. Nr. 1.1 der „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Einzugsaufträge von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)“ Aufträge für den Einzug von SCC-Karteneinzügen entgegen.

In Ergänzung zu Abschnitt IV Unterabschnitt F AGB/BBk i. V. m. Nr. 1.1 der Staatskassen-Bedingungen gelten die nachfolgenden Verfahrensregeln für die Abwicklung von elektronisch eingelieferten SCC-Karteneinzügen nebst den „Technischen Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bank-Verkehr“ (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ). Daneben finden das DFÜ-Abkommen, Anlagen 1 (für die Kommunikation über EBICS) und 3 Anwendung.

#### 2.2 Leistungsumfang

Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SCC-Karteneinzügen gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt F AGB/BBk i. V. m. Nr. 1.1 der Staatskassen-Bedingungen über EBICS.

#### 2.3 Geschäftstage

Nach Abschnitt IV Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 3 AGB/BBk ist Geschäftstag im Sinne dieser Verfahrensregeln der TARGET-Geschäftstag<sup>1</sup>.

#### 2.4 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Deutsche Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen im Abschnitt „Verfahrensregeln im unbaren Zahlungsverkehr“ unter „Verfahrensregeln SEPA für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ zum Abruf bereit.

---

<sup>1</sup> Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 28 Absatz 2 (b): Montag bis Freitag, sofern nicht der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember. Bundeinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 3 Zulassung zum Verfahren

#### 3.1 Testverfahren

Testverfahren bei Kommunikation via EBICS

Die Beantragung des Testverfahrens sowie der vorgeschalteten Kommunikationstests sind in Ziffer 9 der Anlage 1 (EBICS-Anbindung sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zu den EBICS-Bedingungen beschrieben.

Im Rahmen des Zulassungstestes sind von dem EBICS-Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien (z. B. SCC-Karteneinzüge) zu erzeugen und an das Kundentestzentrum zu übermitteln. Das Kundentestzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. Payment Status Report for Direct Debit) zur Verfügung. Der EBICS-Teilnehmer bestätigt dem Kundentestzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Kundenkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden als auch Kunden, die bereits produktiv Zahlungen einreichen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Darüber hinaus kann sich bei bereits produktiven EBICS-Teilnehmern gemäß Ziffer 9.1 der Anlage 1 zu den EBICS-Bedingungen aufgrund von Änderungen am EBICS-Zugang oder Erweiterungen des Leistungsspektrums ein erneutes Testerfordernis ergeben. Näheres regelt der „Testleitfaden für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“. Dieser wird in Abhängigkeit von den empfohlenen Testaktivitäten im Internet unter „[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Tests mit dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmier- und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

#### 3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Ein- und Auslieferung von SCC-Karteneinzügen via EBICS kann mit dem Vordruck Nr. 4767 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ in Verbindung mit dem Vordruck Nr. 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ beantragt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.



### **Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ**

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen.

(2) Der jeweilige Vordruck ist bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

### **3.3 Systemstörungen**

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom EBICS-Teilnehmer die SEPA-Administration, Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: [sepa-admin@bundesbank.de](mailto:sepa-admin@bundesbank.de)), zu informieren.

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck Nr. 4767) zu benennenden fachlichen Kontaktpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Ist ein EBICS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(3) Nach Abschnitt I Nummer 16 Absatz 2 AGB/BBk ist die Verpflichtung der Bank auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 4 Einlieferung von SCC-Karteneinzügen

#### 4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

##### 4.1.1 Fälligkeitstag

Ein bei Einreichungen vom Kunden angegebenes Fälligkeitsdatum des SCC-Karteneinzugs ('Requested Collection Date' <ReqdColltnDt>) wird durch die Deutsche Bundesbank in Abhängigkeit vom jeweiligen Einlieferungsfenster immer mit dem aktuellen Geschäftstag in der Zahlungsverkehrsanwendung überschrieben (vgl. Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ). Hierüber erhält der EBICS-Teilnehmer keine gesonderte Information.

##### 4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag

- (1) Die Verarbeitung von SCC-Karteneinzügen erfolgt an allen Geschäftstagen.
- (2) Bei Einreichungen, die an Samstagen, Sonntagen oder an TARGET-Feiertagen erfolgen, ist der Bearbeitungstag der folgende Geschäftstag.
- (3) Der Ausführungstag der SCC-Karteneinzüge, an dem auch die Gutschrift erfolgt, ist abhängig vom angegebenen Fälligkeitsdatum ('Requested Collection Date') (vgl. Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)) und entspricht bei Einlieferungen vor 9.30 Uhr dem aktuellen Geschäftstag, bei Einlieferungen nach 9.30 Uhr dem nächsten Geschäftstag.

##### 4.1.3 Einlieferung

- (1) SCC-Karteneinzüge werden über EBICS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr und an Wochenenden sowie TARGET-Feiertagen erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.
- (2) Von der Deutschen Bundesbank werden zwei Einlieferungsfenster je Bearbeitungstag unterstützt. Die im Folgenden genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank abgeschlossen sein.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

(3) Die Buchung der Auftragsgegenwerte der SCC-Karteneinzüge (Gutschrift) erfolgt in Abhängigkeit vom gewählten Einlieferungsfenster. Bei Einlieferungen in das 1. Einlieferungsfenster erfolgt die Buchung in der Regel unmittelbar nach der Einreichung unter dem Datum des aktuellen Geschäftstages, bei Einlieferungen in das 2. Einlieferungsfenster erfolgt die Buchung in der Regel um ca. 19.30 Uhr des aktuellen Geschäftstages unter dem Datum des nächsten Geschäftstages.

Somit ergeben sich die nachfolgenden Einlieferungsfenster für SCC-Karteneinzüge:

### 1. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Einlieferungszeiten	nach 18.30 Uhr am Tag D - 1 bis 9.30 Uhr am Tag D
Buchungstag	am Tag D
Buchungszeiten	am Tag D unmittelbar nach der Einreichung

Tabelle 1 – 1. Einlieferungsfenster

### 2. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Einlieferungszeiten	nach 9.30 Uhr am Tag D bis 18.30 Uhr am Tag D
Buchungstag	am Tag D+1
Buchungszeiten	am Tag D vor dem Fälligkeitstag in der Regel um ca. 19.30 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages

Tabelle 2 – 2. Einlieferungsfenster

(4) Der Reversal kann lediglich beleghaft innerhalb der Geschäftszeiten des zuständigen KBS eingeliefert werden (siehe Ziffer 4.2.1 (4)).

(5) Der Rückruf eines eingereichten SCC-Karteneinzugs durch den Einreicher vor Settlement (Revocation) ist gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 2 AGB/BBk i. V. m. Nr. 4.6 Staatskassen-Bedingungen nicht möglich.

#### 4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu SCC-Karteneinzügen ist der für den Kunden zuständige KBS.

### 4.2 Anforderungen an die SCC-Datei

#### 4.2.1 Grundsätzliches

(1) Die elektronische Einlieferung von SCC-Karteneinzügen erfolgt im Kunde-Bank-Format per DFÜ via EBICS. Dafür gelten die im DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS.

(2) Bei stichtagsbezogener Einführung von neuen pain-Nachrichten, d. h. für Schema-Dateien von Kunde-Bank-Nachrichten im XML-Format, werden die neue und nur auf ein Jahr befristet die vorhergehende Nachrichtenversion parallel unterstützt.

(3) Elektronische Einlieferungen müssen der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) sowie der SCC 2.0 Release 2014 XML Schema Definitions der Berlin Group entsprechen.

(4) Der Reversal ist beleghaft mit Vordruck Nr. 4161 „Rückruf SCC-Karteneinzug“ spätestens bis zum dritten Geschäftstag nach Fälligkeit des SCC-Karteneinzugs innerhalb der Geschäftszeiten des zuständigen KBS einzureichen. Eine elektronische Einreichung wird nicht unterstützt. Der Reversal wird nur bei vorhandener Deckung ausgeführt.

#### 4.2.2 Nachrichtenstruktur

(1) Grundlage für die Dateieinreichung von SCC-Karteneinzügen sind die Regelungen der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens für EBICS.

(2) Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) können von EBICS-Teilnehmern bis zu 999 logische Dateien (Sammler) mit jeweils mehreren Transaktionen übertragen werden. In einer Datei (File) dürfen insgesamt maximal 100.000 (EBICS) Transaktionen / Einzelnachrichten (Transaction) enthalten sein.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb einer Datei
Group Header	Datei (File), physische Dateiebene	darf nur einmal vorhanden sein
Payment Information	Sammler (Bulk), logische Dateiebene	max. 999 (EBICS) Sammler je Datei
Transaction Information	Transaktion / Einzelnachricht (Transaction) in einem Sammler	max. 100.000 (EBICS) Transaktionen je Datei

Tabelle 3 – Dateigrößenbegrenzung

### 4.2.3 Belegungsempfehlungen

#### 4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Zahlungsempfänger wird dem Kunden dringend empfohlen, bei elektronischen Einlieferungen das Element 'Initiating Party' <InitgPty><Nm> mit der IBAN, der Kontonummer oder EBICS-Kunden-ID des Zahlungsempfängers zu belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden (siehe Ziffern 2.1.2 und 2.2.3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

Ferner ist bei einer Belegung des Elements <InitgPty><Nm> zu beachten, dass die Doppeleinreichungskontrolle nur dann greift, wenn die Belegung unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung sowie etwaiger Sonderzeichen (z. B. Leerzeichen, Bindestrich) stets genau übereinstimmt.

#### 4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information)

Es ist nur zulässig, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 4.3 Validierung der Einlieferungen

#### 4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen werden bei der Einlieferung gegen SCC 2.0 Release 2014 XML Schema Definitions der Berlin Group geprüft.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. Die Prüfungen auf EBICS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen die zu verwendenden Schema-Dateien. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

(3) EBICS-Teilnehmer erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung des Auftrages.

#### 4.3.2 Prüfungen auf Dateiebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht im Schema hinterlegte Prüfungen auf Dateiebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb einer Datei und
- Doppeleinreichungskontrolle.

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) erhalten. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 a) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

(3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung der Datei.

### 4.3.3 Prüfungen auf Sammlerebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht im Schema hinterlegte Prüfungen auf Sammlerebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Doppeleinreichungskontrolle,
- Auftraggeberermittlung / Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos und
- Prüfung der Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier; CI)

(2) Ein bei EBICS-Einlieferungen angegebenes gewünschtes Fälligkeitsdatum (Requested Collection Date) wird durch die Deutsche Bundesbank in Abhängigkeit vom jeweiligen Einlieferungsfenster immer mit dem aktuellen Geschäftstag in der Zahlungsverkehrsanwendung überschrieben (vgl. Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)). Hierüber erhält der EBICS-Teilnehmer keine gesonderte Information.

(3) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) erhalten. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(4) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung des/r Sammler/s.

### 4.3.4 Prüfungen auf Transaktionsebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht im Schema hinterlegte Prüfungen auf Transaktionsebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Prüfung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers auf Erreichbarkeit,
- Plausibilisierung der IBAN des Zahlers,
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Ultimate Creditor' <UltmtCdtr> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene.

### **Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ**

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(3) Ergeben sich bei den Prüfungen auf Transaktionsebene in einem Sammler mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen/Einzelnachrichten, wird der Sammler nicht ausgeführt. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber unter Angabe des Fehlercodes „MS03 – Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ (vgl. Ziffer 2.3.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)) eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Direct Debit – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

Bei Nichtausführung aufgrund „Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ erfolgt keine Buchung des Sammlers.

(4) Bei auftretenden Fehlerfällen, die nicht zu einer vollständigen Rückweisung eines Sammlers führen, wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung für die fehlerhaften Transaktionen je Sammler nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers gutgeschrieben (Haben-Buchung aller eingereichten SCC-Karteneinzüge eines Sammlers einschl. der darin enthaltenen fehlerhaften Transaktionen) und die Summe aller Rückweisungen eines Sammlers – unter Angabe des Fehlercodes „B01 – Sammler wurde teilweise zurückgegeben“ im Kontoauszug bzw. in der elektronischen Kontoinformation – belastet (eine Soll-Buchung für alle fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers; siehe Ziffer 2.3.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).



## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 4.3.5 Zeichensatzprüfungen

Für die Erstellung von SEPA-Nachrichten sind nur die in Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) genannten Zeichen zugelassen. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen verwendet werden. Sofern im HBV-SEPA ein Zeichensatzfehler in den in der Anlage spezifizierten Elementen auf Datei-, Sammler- oder Transaktionsebene festgestellt wird, erfolgt die Rückweisung der gesamten Datei.

Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen in nicht abgeprüften Elementen (z. B. Verwendungszweck) gem. Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

### 4.3.6 Ermittlung des Gutschriftskontos

Die Auftragsgegenwerte für eingereichte SCC-Karteneinzüge im SEPA-Format werden auf dem Konto des auf Sammler-Ebene der Datei angegebenen logischen Dateieinreichers (Datenelement 'Creditor Account') gutgeschrieben. Abweichende Regelungen greifen ggf. bei Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor', welche unter Ziffer 4.3.7 dieses Dokuments und in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ), beschrieben ist. Die Kontonummer ist immer im Format der Internationalen Bank-Kontonummer (IBAN)<sup>2</sup> anzugeben.

### 4.3.7 Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos

(1) EBICS-Teilnehmer können ein abweichendes Gutschriftskonto angeben. Angaben in der Datenelementgruppe „Abweichender Zahlungsempfänger“ 'Ultimate Creditor' sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Deutschen Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Creditor' mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist.
- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen“), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Zahlungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

---

<sup>2</sup> ISO 13616

### **Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ**

Die Angabe eines abweichenden Gutschriftskontos ist in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) detailliert beschrieben.

(2) Unabhängig von der Berücksichtigung des abweichenden Gutschriftskontos wird ein Return gemäß den Leitweginformationen des originären Zahlungsempfängers ('Creditor Account') gebucht, d. h. nicht unbedingt zu Lasten des tatsächlichen (abweichenden) Gutschriftskontos (Ultimate Creditor).

(3) Sowohl das originäre Gutschriftskonto (Creditor Account) als auch das abweichende Gutschriftskonto (Ultimate Creditor) müssen mit einer IBAN eines bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Kontos belegt sein.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 5 Bereitstellung von R-Transaktionen zu SCC-Karteneinzügen

#### 5.1 Festlegungen

EBICS-Teilnehmern werden die R-Transaktionen Refund und Return in Form einer camt.054-Nachrichtendatei differenziert nach den jeweiligen R-Transaktionen zur Abholung bereitgestellt. Die zur Abholung bereitgestellten camt.054-Nachrichtendateien sind von den EBICS-Teilnehmern zeitnah abzuholen.

Zur Abholung bereitgestellte bzw. bereits abgeholte Dateien im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) können von der Deutschen Bundesbank erneut zur Abholung für den EBICS-Teilnehmer bereitgestellt werden. Anfragen zur erneuten Bereitstellung sind an die SEPA-Administration, Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: [sepa-admin@bundesbank.de](mailto:sepa-admin@bundesbank.de)) zu richten.

EBICS-Teilnehmer, die eine beleghafte Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen zu den R-Transaktionen wünschen, können diese im Ausnahmefall auf Antrag per Druck auf dem Kontoauszug erhalten.

Der Reject des SCL, d. h. eine Rückweisung durch ein im Interbankenzahlungsverkehr beteiligtes Clearinghaus, wird nicht elektronisch in Form einer camt.054-Nachrichtendatei bereitgestellt, sondern als Anlage zum Kontoauszug.

Die Darstellung der Umsatzinformationen zu den o. g. R-Transaktionen auf dem elektronischen Kontoauszug (camt.052- bzw. camt.053-Nachrichten **oder** MT 940) über EBICS erfolgt gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens.

#### 5.2 Belastung

Die Belastung eingehender R-Transaktionen zu SCC-Karteneinzügen erfolgt an allen Geschäftstagen.

#### 5.3 Bereitstellungszeiten

Grundsätzlich werden Zahlungsverkehrsinformationen zu R-Transaktionen von SCC-Karteneinzügen elektronisch zur Abholung als camt.054-Nachrichtendatei für EBICS-Teilnehmer in Abhängigkeit vom Eintreffen der Zahlungen, d. h. untertäglich fortlaufend und nicht zu definierten Bereitstellungszeiten sowie unabhängig von bestimmten Volumina, bereitgestellt.

## Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 5.4 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Bereitstellung von R-Transaktionen zu SCC-Karteneinzügen zur Abholung ein gesonderter Leitweg berücksichtigt werden soll, sind die Vordrucke

- „Antrag auf Leitwegänderung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4768) und
- „Einverständniserklärung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4769)

bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur ein gemeinsamer Leitweg für R-Transaktionen zu SCC-Karteneinzügen und für SEPA-Rücklastschriften eingerichtet werden kann.

Anlage            Technische Spezifikation SCC-Karteneinzüge/sonstige Kontoinhaber  
ohne BLZ